



Antrag zur Erstellung eines Erdgas-Hausanschlusses

Elektrizitätswerk
Goldbach-Hösbach GmbH & Co.KG
Aschaffstr. 1
63773 Goldbach
Tel.: 06021/3347-0
Fax: 06021/3347-47

vom Kunden auszufüllen

Auftraggeber (jetzige Anschrift) **wünscht in**

Name: _____ Straße, Haus-Nr.: _____

Vorname: _____ PLZ, Ort, Ortsteil: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ Flur-Nr.: _____

PLZ, Ort, Ortsteil: _____

Telefon, Fax: _____ Email: _____

Die Anschlussarbeiten sollen im Monat _____ Jahr _____ ausgeführt werden.

Einführung noch nicht endgültig geklärt, Ortsbegehung ist durchzuführen Altbau Neubau

Vor Beginn der Anschlussarbeiten ist Kontakt aufzunehmen mit:

Herr/Frau: _____ Telefon: _____

Achtung Hauseigentümer: Vor Einbau einer Erdgas-Hauszuleitung > beim Neubau < muss die Baugrube an dieser Stelle mit geeigneten Bodenmassen verfüllt und maschinell verdichtet sein.
14 Tage vor Beginn des Erdgas-Anschlussstermines ist mit unserem Betriebsleiter Kontakt aufzunehmen.
Herr Dubis Telefon: 06021/3347-30

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die nachstehend genannten Kosten zu übernehmen:

1. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für eine Gasverbrauchsanlage mit einer Nennwärmeleistung von _____ kW-Belastungswert à _____ €/kW = _____

2. Hausanschlusskosten (§ 9 NDAV)

2.1 Gas-Hausanschluss Nennwerte DN komplett mit Hauptabsperreinrichtung und Hausdruckregelgerät Grundbetrag _____

2.2 Anschlusslänge auf dem Privatgrundstück: _____ m für _____ €/m (einschließl. Ausführung der Erdarbeiten, jedoch ohne Oberflächenwiederherstellung) _____

2.3 Ausführung mit Rohrkapsel wenn erforderlich z.B. Einführung unter Bodenplatte _____ m für _____ €/m _____

2.4 Aufbruchgenehmigung im öffentlichen Bereich _____

2.5 _____

Nettobetrag	_____
+ MwSt. %	_____
Gesamtkosten:	_____

Ändert sich wegen Grundstücks- oder baulicher Gegebenheiten die Leitungslänge im Grundstück, der Leitungsquerschnitt oder wird eine andere als im Auftrag zugrunde gelegte Nennwärmeleistung installiert, so ändern sich die Gesamtkosten.
> Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden!<

Die Kosten sind auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Absendung dieses Vordruckes geltenden Preise errechnet. Der Gesamtbetrag ist zahlbar nach Herstellung des Hausanschlusses und Rechnungsstellung.
Soweit nicht anders vereinbart, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) sowie die umseitigen Bedingungen der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co.KG.
Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen, Planung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten benötigen wir 4 Wochen nach Eingang Ihres Auftrages bei uns.

Eingang: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

wird vom EWG ausgefüllt

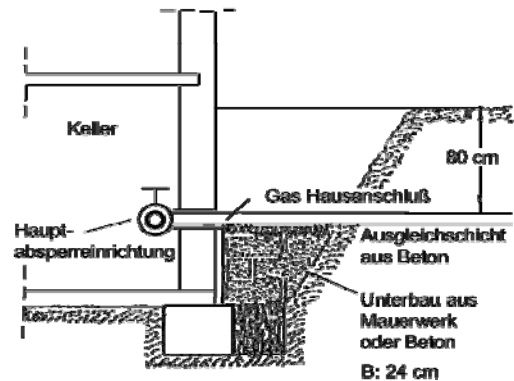
Bedingungen der Elektrizitätswerk Goldbach-Hörsbach GmbH & Co. KG für die Erstellung und Unterhaltung von Gas-Hausanschlüssen

1. Der Gas-Hausanschluss (§ 8 NDAV) ist Teil der Betriebsanlagen vom E-Werk Goldbach-Hörsbach. Ausschließlich das Elektrizitätswerk ist befugt, den Hausanschluss herzustellen, zu ändern, zu erneuern oder abzutrennen. Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit vom E-Werk endet an der Hauptsperrereinrichtung. Hierin eingeschlossen sind das Hausdruckregelgerät und die Messeinrichtung.
2. Die Elektrizitätswerk Goldbach-Hörsbach GmbH & Co. KG verlegt die Hausanschlussleitung im Regelfall rechtwinklig von der Versorgungsleitung abgehend auf dem kürzesten Weg zu dem anzuschließenden Gebäude. Eine andere Leitungszuführung ist nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Ist in diesen Fällen eine Verlegung der Anschlussleitung unter Bauwerken, Terrassen, Treppen, o.ä. unvermeidlich, führt das E-Werk bei der Herstellung die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durch.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt das E-Werk den Hausanschluss einschl. Tiefbau betriebsfertig her. Der Anschlussnehmer hat die darüber hinausgehenden baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen und zu gewährleisten.

- 3.1 Der Anschlussnehmer sorgt insbesondere dafür, dass die vorgesehene Trasse für die Verlegung der Hausanschlussleitungen freigehalten wird. Die Hausanschlussleitung darf im übrigen nur auf standfestem Untergrund verlegt werden. Ist die erforderliche Tragfähigkeit des Untergrundes vor allem im Bereich der Anschlussleitung in das Gebäude - nach der Feststellung des E-Werkes - nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands des

In Betracht kommt hier neben der Verdichtung des Untergrundes ein Leitungsunterbau mit Mauersteinen oder Beton entsprechend der nachfolgenden Skizze.

- 3.2 Der Anschlussnehmer sorgt dafür, daß der Hausanschluß (Anschlussleitung, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Regelgerät) innerhalb des angeschlossenen Hauses in einem ausreichend großen, trockenen und lüftbaren Raum untergebracht werden kann.



- 3.3 Der Anschlussnehmer wird die Oberfläche des angeschlossenen Grundstücks - Mutterboden einschl. Bewuchs oder Belag - nach Herstellung oder Erneuerung des Hausanschlusses auf seine Kosten in den von ihm gewünschten Zustand versetzen.
4. Soweit der Hausanschluß über fremde, nichtöffentliche Grundstücke geführt werden muß, ist eine dringliche Sicherung der Leitung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich. Der Anschlussnehmer wird die entsprechende Eintragungsbewilligung des betroffenen Grundstückseigentümers zu Gunsten des E-Werkes beibringen.
5. Der Hausanschluß, einschl. der sichtbaren Teile in dem angeschlossenen Haus, muß jederzeit zugänglich bleiben. Im Bereich der Leitungstrasse dürfen weder Bauwerke errichtet noch tiefwurzelnde Sträucher oder Bäume gepflanzt werden.

